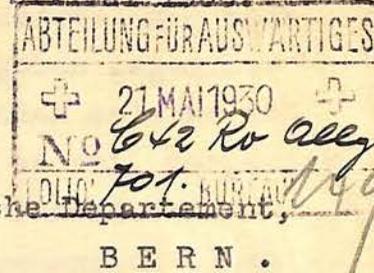


SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

PRÄSIDENT
DES DIREKTORIUMS

ZÜRICH, DEN 21. Mai 1930.



An das

Eidgenössische Politische Departement,

BERN.

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Mitfolgend beehre ich

mich, Ihnen unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 10. dies (C 42 Ro. Allg.) Kopie der von Herrn Charles Rist, des technischen Beraters bei der Rumänischen Nationalbank erhaltenen Antwort zuzustellen.

Wie Sie daraus zu ersehen belieben, hat Herr Rist bereits das Nötige veranlasst, um soweit möglich die die schweizerischen Interessen berührenden Verhandlungen mit Rumänien zu beschleunigen. Ich frage mich deshalb, ob nicht der Moment gekommen sei, um schweizerischerseits erneut Schritte bei den rumänischen Instanzen zu tun. Es scheint mir, dass die Gelegenheit, gewissermassen unter doppeltem Drucke auf die rumänischen Behörden einwirken zu können, sofort wahrgenommen werden sollte. Nach meinem Dafürhalten kämen dabei nur offizielle Demarchen unserer diplomatischen Vertretung in Bukarest in Frage, die als Mandatarin der schweizerischen Gläubigergruppen sollte auftreten können. Dass es gelingen wird, eine restlose Befriedigung der schweizerischen Ansprüche zu erzielen, scheint nach den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen. Vielmehr wird man sich schweizerischerseits letzten Endes auf gewisse Minimalforderungen zu beschränken haben, dies auch im Interesse einer -- was wichtig ist -- baldigen Liquidierung der Pendenzen. Ob und wie weit man jedoch bei den zwei in Betracht kommenden Gläubigervertretungen d.h. beim Schutzkomitee Balkan der Schweizerischen Bankiervereinigung und beim Schweiz. Office für Forderungen in Rumänien sich auf solche Minimalforderungen einigen m.a.W. gewisse Opfer zugestehen kann, vermag ich nicht zu



beurteilen. Andererseits erachte ich eine Klarstellung nach dieser Richtung für ein zielbewusstes Vorgehen gegenüber Rumänien als unerlässlich. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, es sei, vorgängig weiterer diplomatischer Demarchen bei der rumänischen Regierung, eine Konferenz mit den beiden genannten Gläubigerorganisationen einzuberufen, die unter dem Vorsitz Ihres Departements und eventuell im Beisein einer Vertretung unserer Bank über das weitere Vorgehen, sowie allenfalls über die Instruierung unseres diplomatischen Vertreters zu beraten hätte. Eine Mitwirkung der Nationalbank kann freilich nur in dem Sinne in Betracht kommen, als sie auf die Rumänische Nationalbank bzw. auf den ihr beigegebenen Berater einwirken könnte.

Dem Schutzkomitee Balkan der Schweizerischen Bankiervereinigung, wie auch Herrn Hodler, Präsidenten des Schweiz. Office für Forderungen in Rumänien, in Bern, sind Kopien der eingangs erwähnten Antwort des Herrn Rist zugegangen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Präsident des Direktoriums:

J. Bahmann

✓ 1 Beilage, erwähnt.